Stadt Nordenham



Erläuterungsbericht

zur

33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nordenham (für ein Gebiet östlich der Martin-Pauls-Straße zwischen Helgoländer Damm und Blexer Sieltief)

Verfahrensstand: 23.07.2002

<u>Inhaltsübersicht</u>		Seite
01.	Grundlagen der Flächennutzungsplanänderung	3
02.	Bereich der Flächennutzungsplanänderung	3
03.	Stand der vorbereitenden Bauleitplanung	5
04.	Ziele der Raumordnung und Landesplanung	7
05.	Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung	7
06.	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - Umweltbericht	8
07.	Darstellung der Flächennutzungsplanänderung	9
08.	Erschließung, Verkehr und infrastrukturelle Ausstattung	10
09.	Archäologische Denkmalpflege	11
10.	Darstellungen zu Boden- und Grundwasseruntersuchungen	11
11.	Naturschutz und Landschaftspflege	15
12.	Darstellungen zum Immissionsschutz (Schallimmission)	18
13.	Verfahrensablauf a) Änderungsbeschluss b) Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB c) Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unter gleichzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 BauGB	19
	d) Feststellungsbeschluss	

Anlagen

- Grünordnungsplan vom Planungsbüro PLF, Bremerhaven
- Schalltechnisches Gutachten vom Institut für Technische und Angewandte Physik itap GmbH an der Carl-Von-Ossietzky-Universität Oldenburg
- Boden- und Grundwasseruntersuchungen mit Gefährdungsabschätzung und Sanierungsvorschlag von der Landwirtschaftskammer Oldenburg

01. Grundlagen der Flächennutzungsplanänderung

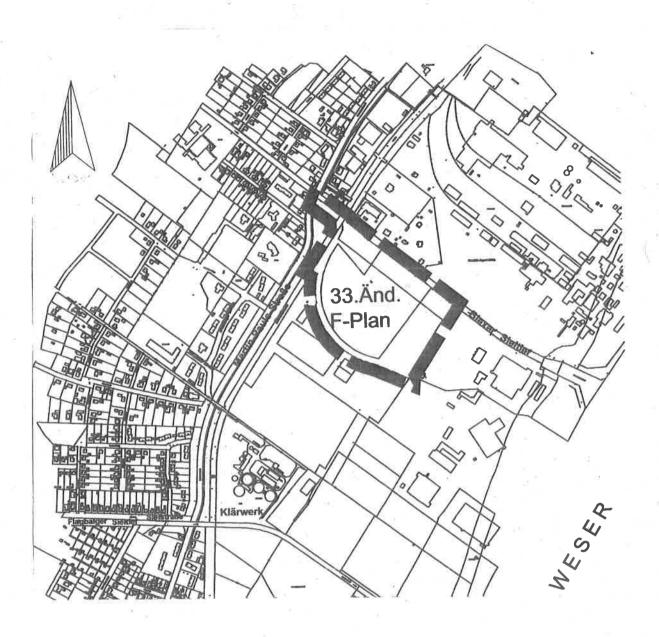
Der Flächennutzungsplan soll aufgrund des § 1 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141); mit Berichtigung vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umstellung von Vorschriften aus den Bereichen des Verkehrs-, Bau- und Wohnungswesens sowie der Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf den Euro (Zehntes Euro-Einführungsgesetz - 10. EuroEG) vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S.382), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Niedersächsischen Euro-Anpassungsgesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 707), geändert werden.

Die Darstellungen im geänderten Flächennutzungsplan stützen sich auf den § 5 Baugesetzbuch (BauGB) unter Zugrundelegung des in § 1 BauGB aufgezeigten Leitbildes über die Aufstellung von Bauleitplänen sowie auf die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466) und der sonst relevanten Rechtsvorschriften.

Als Planunterlage findet die Deutsche Grundkarte im Maßstab 1 : 5.000 Verwendung.

02. Bereich der Flächennutzungsplanänderung

Der Bereich der 33. Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus der Planzeichnung und ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt. (Der Geltungsbereich der 33. Flächennutzungsplanänderung hat die gleiche Größe wie der Bebauungsplan Nr. 111).



Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst die Flurstücke 20/15, 20/16, 20/17, 20/19 tlw., 20/20 tlw., 5/1 tlw., 18/1 der Flur 30, Gemarkung Blexen.

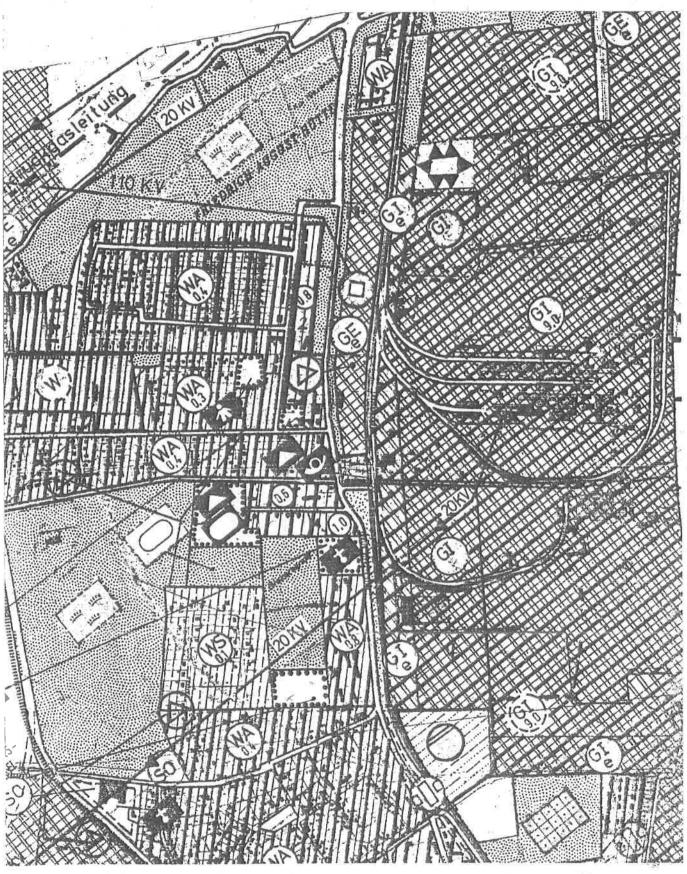
Das Änderungsgebiet wird westlich durch die Bahngleise der Deutschen Bahn AG sowie die Martin-Pauls-Straße und östlich sowie südlich durch die Industriebetriebe NKT - Felten & Guilleaume und Firma Möller sowie nördlich durch das Blexer Sieltief begrenzt.

03. Stand der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan der Stadt Nordenham vom 27.03.1980 (genehmigt mit Verfügung der Bezirksregierung Weser-Ems vom 18.02.1981, Az. 309.7-21101-6701) enthält für einen Teil des Planbereiches der 33. Flächennutzungsplanänderung den Hinweis: Von der Genehmigung ausgeschlossen. Der Grund ist die vorhandene und nachgewiesene Schwermetallbelastung in der oberen Bodenschicht von 10 cm, welche eine Altlast darstellt (Vorbelastung bedingt durch eine nahe gelegene Metallhütte, heute Metaleurop Weser-Zink GmbH und Metaleurop Weser-Blei GmbH, und deren jahrzehntelangen Schwermetallimmissionen), bis zur Sanierung der Metallhütte vor einigen Jahren.

Um die erforderliche Übereinstimmung zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung herzustellen, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 111 geändert.

Auszug aus dem Flächennutzungsplan vom 27.03.1980



von der Genehmigung ausgeschlossen

04. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Das Landesraumordnungsprogramm 1994 Teil 1 und 2 enthält keine Festlegung, die der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes widersprechen. Die Stadt Nordenham ist als Mittelzentrum ausgewiesen. Das regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch befindet sich zurzeit in Aufstellung, jedoch auch zum regionalen Raumordnungsprogramm sind keine Widersprüche zu erwarten.

Danach sind in Mittelzentren zentrale Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf bereitzustellen.

05. Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung

Die Stadt Nordenham plant im Ortsteil Friedrich-August-Hütte östlich der Martin-Pauls-Straße zwischen Helgoländer Damm und Blexer Sieltief die Ausweisung eines Gewerbegebietes auf einer brachliegenden Fläche.

Diese seit Jahrzenten brachliegende Fläche konnte aufgrund ihrer Lage in der Nähe von intensiv produzierenden Industriebetrieben bisher keiner Nutzung zugeführt werden.

Die vorhandene Gebietsstruktur mit Industriegebieten (GI) im Norden, Osten und Süden des neuen Plangebietes sowie dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) westlich der Martin-Pauls-Straße, in mittelbarer Nähe zum Plangebiet, erfährt durch die geplante Ausweisung eines Gewerbegebietes (GE) eine bauleitplanerische sinnvolle Abstufung dieser bisher brachliegenden Fläche.

Der Hinderungsgrund einer entsprechenden Nutzungszuführung dieser bisher von der Flächennutzungsplangenehmigung ausgeschlossenen Fläche fällt weg, da anhand von im Zuge dieser Bauleitplanänderung aktuell erstellten Fachgutachten der mit Schwermetallen kontaminierte Boden im Geltungsbereich der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend saniert wird.

Der im Parallelverfahren aufgestellte Bebauungsplan Nr. 111 ist zwar nicht vorhabenbezogen, jedoch steht die künftige Nutzung schon weitgehend fest.

Das CVJM-Sozialwerk Wesermarsch beabsichtigt, die bisher im Stadtgebiet verstreuten Aktivitäten auf einem Geländeteil zwischen Helgoländer Damm und Blexer Sieltief zu konzentrieren. Vorgesehen ist die Ansiedlung von Behindertenwerkstätten mit einer Gesamtbeschäftigtenzahl von 240 Mitarbeitern.

Dazu wurde vom CVJM-Sozialwerk Wesermarsch bereits ein Grundstück von ca. 42.000 m² am Helgoländer Damm erworben. Dieses Grundstück liegt im Geltungsbereich der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. des Bebauungsplanes Nr. 111.

Das CVJM-Sozialwerk Wesermarsch arbeitet bereits seit Jahren unter anderem sehr stark für verschiedene große Industriebetriebe im Stadtgebiet.

Dieser geplante Standort vereinigt die Vorteile, im Bereich der Industriegebiete, längs der Weser im Stadtgebiet zentral zu liegen und er bietet ausreichende Erweiterungsmöglichkeiten der bisher geplanten Behindertenwerkstätten.

Um die erforderliche Übereinstimmung zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung herzustellen, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 111 geändert.

06. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - Unweltbericht

Gemäß § 2 a BauGB ist unter bestimmten Voraussetzungen ein Umweltbericht anzulegen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für diesen Bebauungsplan nicht erforderlich.

Ein Fachgutachten über Boden und Grundwasseruntersuchungen für den Geltungsbereich der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 111 ist erstellt worden, als Anlage.

Ein Grünordnungsplan liegt vor und ist Anlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 111.

Ein schalltechnisches Gutachten liegt vor und ist eine Anlage zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 111.

07. Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan der Stadt Nordenham vom 27.03.1980 (genehmigt mit Verfügung der Bezirksregierung Weser-Ems vom 18.02.1981, Az.: 309.7-21101-6701) enthält für einen Teil des Planbereiches der 33. Flächennutzungsplanänderung den Hinweis: Von der Genehmigung ausgeschlossen. Der Grund ist die vorhandene und nachgewiesene Schwermetallbelastung in der oberen Bodenschicht von 10 cm, welche eine Altlast darstellt (Vorbelastung bedingt durch eine nahe gelegene Metallhütte und deren jahrzehntelangen Schwermetallimmissionen).

Im Flächennutzungsplan können die für die Bebauung vorgesehenen Flächen dargestellt werden. Die für die Bebauung vorgesehene Fläche kann aber auch nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung als Baugebiet dargestellt werden.

Der Geltungsbereich der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes ist als Gewerbegebiet (GE) mit einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 dargestellt.

Diese Darstellung kommt dem Gebietscharakter entgegen, da sich eine Abstufung vom vorhandenen Industriegebiet (GI) über geplantes Gewerbegebiet (GE) zum vorhandenen Allgemeinen Wohngebiet (WA) ergibt.

Im Geltungsbereich ist nördlich und östlich der Darstellung Gewerbegebiet eine Grünfläche dargestellt. In dieser nördlichen Grünfläche ist eine aufgeschüttete Bodenablagerungsfläche dargestellt, als Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3.

08. Erschließung, Verkehr und infrastrukturelle Ausstattung

Erschließung, Verkehr:

Die Verkehrserschließung des Gewerbegebietes erfolgt über die städtische, doppelspurige Martin-Pauls-Straße, von der die Privatstraße Helgoländer Damm in östliche Richtung abbiegt und direkt am neuen Gewerbegebiet (GE) des Bebauungsplanes Nr. 111 vorbeiführt bis zum Industriegebiet (GI) vom NKT - Felten & Guilleaume Kabelgarnituren GmbH und der Fa. Moeller.

NKT - Felten & Guilleaume hat als Eigentümer des Helgoländer Dammes dem CVJM-Sozialwerk Wesermarsch, welcher inzwischen Eigentümer des größten Teiles der Gebietsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 111 ist, vertraglich ein Überwegungsrecht eingeräumt.

Das neue Gewerbegebiet ist in ca. 100 m Entfernung in der Martin-Pauls-Straße an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angeschlossen. Die Haltestellen werden durch die Buslinien der Verkehrsbetriebe Wesermarsch GmbH bedient. Diese Linien verbinden das Plangebiet mit dem Stadtzentrum Nordenham.

Versorgung:

Die Versorgung des Gebietes mit Wasser, Erdgas und elektrischem Strom sowie Fernmeldeeinrichtungen erfolgt durch die öffentlichen Netze der Versorgungsunternehmen, die in das Gebiet hinein zu erweitern sind.

Entsorgung:

Die Entwässerung des gesamten Gebietes erfolgt nach dem Trennsystem. Das anfallende Schmutzwasser wird über im Bereich der neuen Straßen anzulegende Schmutzwasserleitungen der städtischen Kanalisation zugeführt und dem städtischen Klärwerk zugeleitet.

Zur Aufnahme und Weiterleitung des anfallenden Oberflächenwassers dienen die im Baugebiet bereits vorhandenen und neu anzulegenden offenen Wasserzüge. Sie werden zur Oberflächenentwässerung des Baugrundstückes herangezogen. Die Regenentwässerung der neu anzulegenden Straßen im Bebauungsplanbereich erfolgt über einen Regenwasserkanal ebenfalls in die offenen Wasserzüge.

Abfallbeseitigung:

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Landkreis Wesermarsch bzw. ist von dem anzusiedelndem Betrieb zu regeln.

09. Archäologische Denkmalpflege

In der nachrichtlichen Übernahme unter Punkt 1 im Bebauungsplan Nr. 111 ist Folgendes hinsichtlich ur- und frühgeschichtlicher Bodenfunde aufgenommen:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Bezirksregierung Weser-Ems, Dezernat 406 - Archäologische Denkmalpflege - oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

10. Darstellungen zu Boden- und Grundwasseruntersuchungen

Das für das Stadtgebiet Nordenham verfügbare Bodenbelastungskataster weist für den Änderungsbereich Bodenbelastungen aus. Aufgrund dieser Tatsache ist die Fläche bisher von der Flächennutzungsplangenehmigung ausgeschlossen gewesen.

Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 1994, Teil I - Gesetz, A Grundsätze der Raumordnung, steht unter anderem:

A 2.2 Bodenschutz

Der Boden als Teil der natürlichen Lebengrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen soll nachhaltig funktionsfähig und nutzbar erhalten werden. Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfruchtbarkeit und -ertragsfähigkeit sollen durch entsprechende Vorsorge vermieden werden.

Geschädigte oder belastete Böden sollen saniert werden.

Und im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 1994, Teil II - Verordnung C Ziele der Raumordnung Beschreibende Darstellung, steht unter:

C 2.2 Bodenschutz

02 Stoffliche Belastungen durch Eintrag von festen, gelösten oder gasförmigen Schadstoffen sind zu verhindern oder zu vermindern. Eingetretene Belastungen sind möglichst zu beseitigen.

Die Fläche soll aus vorgenannten Gründen saniert werden.

Die zurzeit ungenutzte Fläche in der Größe von ~ 5,7 ha ist in ihrem südlichen Teil (~ 4,2 ha) als Gewerbefläche mit Erweiterungsfläche (GE) vorgesehen. Nördlich des Engelhardt-Weges befinden sich zwei für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehene Flurstücke (insgesamt ~ 3,25 ha). Die LUFA erhielt den Auftrag, Boden und Grundwasser zu untersuchen, eine Gefährdungsabschätzung vorzunehmen und Sanierungsvorschläge zu unterbreiten. Da bekannt ist, dass eine Belastung mit Hüttenstaub vorliegt, konzentriert sich die Untersuchung auf Blei, Zink, Cadmium und Kupfer.

Das Gutachten über Boden- und Grundwasseruntersuchung mit Gefährdungsabschätzung und Sanierungsvorschlag ist eine Anlage zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 111.

Weitere Standortbeschreibung, die Probennahme von <u>Boden</u> und <u>Grundwasser</u>, die Laboruntersuchungen mit Probenbehandlung und Untersuchungsverfahren sowie Untersuchungsergebnisse - <u>siehe Anlage Gutachen</u>.

Gefährdungsabschätzung und Hinweise für das weitere Vorgehen:

Für das Grundwasser besteht keine Gefährdung.

Eine Gefährdung über den Pfad Boden-Mensch ist nicht vorbehaltlos auszuschließen, denn der Bleigehalt der Schicht 0 - 10 cm überschreitet den Prüfwert um 10 - 35 %. Aus diesem Grund sind vorsorglich Maßnahmen zu erwägen, die einen regelmäßigen Kontakt Boden-Mensch ausschließen.

Die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 111 stellt aufgrund der Schwermetallbelastung in der oberen Bodenschicht von 10 cm eine Altlast dar. Wir schlagen vor, 10 cm Boden von der 4,2 ha großen Gewerbefläche auf einem Teil der 3,25 ha großen Ausgleichsfläche zu schieben, die damit im gesamten Aufbau 3,0 m über der übrigen Geländeoberfläche liegt. Wegen der Belastung ist es unerheblich, ob der Boden flächig aufgebracht wird oder zur Formung von Hügeln und Wällen dient. Vor einer Bepflanzung empfiehlt es sich, den Boden auf pH und Nährstoffe zu untersuchen. Durch Kalkung sollte die Schwermetallverfügbarkeit vermindert werden. Trotzdem ist nicht auszuschließen, dass manche Pflanzenarten die Schwermetallbelastung nicht gut vertragen.

Auf der im Bebauungsplan Nr. 111 festgesetzten und gekennzeichneten Bodenablagerungsfläche soll folgender Aufbau durchgeführt werden:

- 1. Die belastete oberste Bodenschicht von 15 cm im Bereich der Bodenablagerungsfläche (weil noch näher an der Metallhütte liegend und dadurch entsprechend kontaminiert) soll zusammengeschoben werden, und zwar auf einem Sockel von 1,0 m unbelasteten Kleiboden über dem Grundwasser.
- 2. In die oberen 10 cm des 1,0 m hohen Sockels aus Kleiboden werden Kalkbeimengungen eingefräst.
- Darauf wird der mit Schwermetall belastete Boden in 1,55 m Mächtigkeit gelagert.
- 4. In die oberen 10 cm des 1,55 m hohen Schwermetallbodens werden Kalkbeimengungen eingefräst.

- 5. Darüber wird ein homogenes Geo-Textil verlegt. Es dient als Sperrschicht, ist wasserdurchlässig, aber undurchlässig gegen mechanische Belastung.
- 6. Darüber wird eine unbelastete Bodenschicht von 0,75 m Höhe zum Bepflanzen von Sträuchern laut Grünordnungsplan eingebaut.
- 7. Die Bodenablagerungsfläche hat eine Länge von ~ 96,50 m bzw. 87,50 m, ist ~ 40,00 m breit und ~ 3,00 m hoch über der Geländeoberfläche. Sie hat einen Neigungswinkel von ~ 1 : 1,5 und ist somit begehbar für eine spätere Pflege der Anpflanzungen.

Der Belastungspfad Boden-Mensch ist dann von Bedeutung, wenn belasteter Boden regelmäßig über den Mund aufgenommen wird. Die gesamte Grünfläche einschließlich Aufschüttung nördlich des Engelhardt-Weges wird eingezäunt. Dadurch ist sichergestellt, dass der Wirkungspfad Boden-Mensch dauerhaft unterbrochen wird.

Belastungen durch Staub sind nicht zu erwarten, weil dieser tonige Marschboden nicht staubt.

Für die Sicherung der Altlast wird ein Sanierungsplan aufgestellt. In diesem Plan wird der Einbau des belasteten Oberbodens abschließend geregelt.

Die erweiterten Anforderungen an den vorbeschriebenen Schichtaufbau der Bodenablagerungsfläche gegenüber dem als Anlage vorliegenden Boden- und Grundwassergutachten haben sich durch die Erkenntnisse bei der derzeitigen Bearbeitung eines Altlastengutachtens durch die LUFA Oldenburg in Besprechungen mit der unteren Bodenschutzbehörde beim Landkreis Wesermarsch ergeben.

Auf der vorgesehenen Gewerbefläche werden nach dem Abschieben der obersten 10 cm belasteten Schicht die Prüfwerte eingehalten, so dass dann keinerlei Auflagen oder Einschränkungen notwendig sind.

11. Naturschutz und Landschaftspflege

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft aufzuzeigen. Gemäß § 1 a Baugesetzbuch ist die Eingriffsregelung im Rahmen der Bauleitplanung abzuarbeiten. Bei der Beurteilung des Eingriffstatbestandes wird von dem Grundsatz ausgegangen, dass Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen.

Im Zusammenhang mit der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 111 wurde das Planungsbüro PLF, Stresemannstraße 46, 27572 Bremerhaven, beauftragt, die voraussichtlichen Eingriffe in Natur und Landschaft zu bewerten und geeignete Maßnahmen zum Ausgleich festzulegen.

Der Auftrag umfasste die Erstellung eines Grünordnungsplanes für die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren. In diesem Gutachten enthalten ist eine Bestandserfassung und Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, eine Wirkungsanalyse und die Eingriffsregelung, d. h. die Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Eingriffen.

Die zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt sind im Grünordnungsplan (siehe Anlage) dargestellt und werden durch entsprechende Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 111 berücksichtigt.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind im Grünordnungsplan näher beschrieben. <u>Der Grünordnungsplan (einschließlich Maßnahmen) ist eine Anlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 111 (siehe Anlage).</u>

Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen

Es werden Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB auf den Grundstücken, auf denen Eingriffe in die Natur und Landschaft zu erwarten sind, als auch an anderer Stelle zugeordnet.

Je m² möglicher zu versiegelnder Fläche sind 1,174 m² Kompensationsflächen auf den sich im Eigentum der Stadt Nordenham befindlichen Flurstücken, entsprechend dem Grünordnungsplan, zusätzlich zu den Ausgleichsmaßnahmen auf den Grundstücken anzulegen.

Kompensationsfläche:

Ersatzfläche = Flurstücke 31 tlw. und 32 tlw. der Flur 20, Gemarkung Blexen

Der Maßnahmenplan legt detailliert die zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlichen Maßnahmen fest. Der Grünordnungsplan (einschließlich Maßnahmenplan) ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Neben Maßnahmen auf den Grundstücken im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 111 sind Kompensationsmaßnahmen (Ersatzmaßnahmen) außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 111 in Nordenham-Phiesewarden als Ersatzflächen die Flurstücke 31 tlw. und 32 tlw., Flur 20, Gemarkung Blexen, vorgesehen.

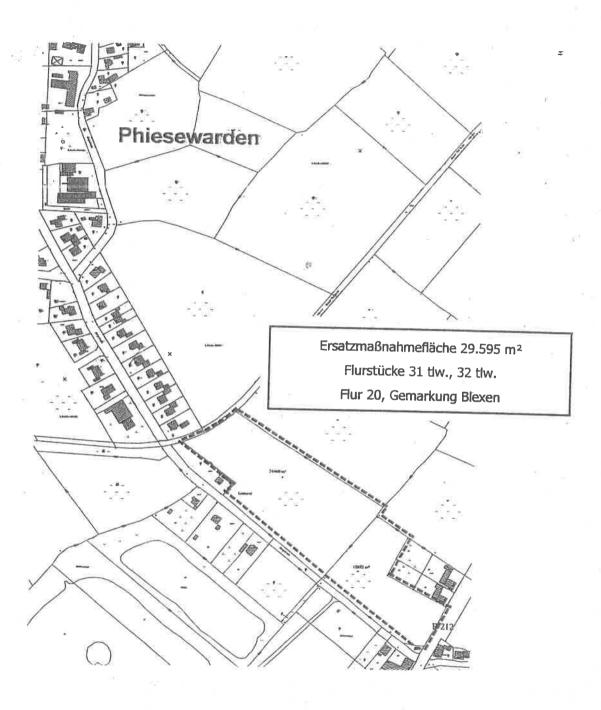
Das heißt Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB werden sowohl auf den zukünftigen Baugrundstücken im Geltungsbereich, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, als auch außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 111 auf vor beschriebenen Ersatzflächen als Ersatzmaßnahmen erfolgen. Mit den insgesamt beschriebenen Maßnahmen erfolgt ein Ausgleich im Sinne des § 1 a BauGB.

Die Ersatzflächen befinden sich im Eigentum der Stadt Nordenham und sind somit dauerhaft gesichert.

Mit der Umsetzung der Ersatzmaßnahme außerhalb des Geltungsbereiches ist spätestens zu beginnen, wenn die Grundstücke nach § 30 BauGB baulich genutzt werden dürfen. Diese Auflage ist erforderlich, da Kompensationsmaßnahmen Funktionsverluste des Naturhaushaltes kompensieren sollen. Dies gelingt sinnvoll nur dann, wenn sie zeitnah zum Eingriff umgesetzt werden. Dementsprechend soll die Umsetzung beginnen, wenn die bauliche Nutzung möglich ist.

Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind spätestens in der folgenden Pflanzperiode nach Fertigstellung der baulichen Anlagen durchzuführen.

Übersichtsplan der Ersatzfläche in Nordenham, Ortsteil Phiesewarden



12. Darstellungen zum Immissionsschutz (Schallimmission)

Die Stadt Nordenham plant, den Bebauungsplan Nr. 111 aufzustellen.

Aufgrund der mittelbaren Nähe der geplanten Gewerbefläche zu den benachbarten Wohngebieten westlich der Martin-Pauls-Straße sind Konflikte in Bezug auf Geräuschimmissionen nicht auszuschließen. Deshalb wurde das Institut für technische und angewandte Physik GmbH (itap) an der Carl-Von-Ossietzky-Universität Oldenburg beauftragt, ein schalltechnisches Gutachten zu erstellen, in welchem die auf der Gewerbefläche möglichen immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP) ermittelt wurden.

Durch die Festlegung von flächenbezogenen Schallleistungspegeln für die Plangebiete unter Berücksichtigung der vorhandenen und potentiellen Vorbelastung sollte sichergestellt werden, dass die Plangebiete einer optimalen Nutzung bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Schutzanspruches der benachbarten Wohnbebauung zugeführt werden können.

Die Untersuchung ergab folgende Ergebnisse:

- Die Wohnumgebung der Bebauungsplangebiete ist durch die Geräusche aus den bereits bestehenden Gewerbeflächen vorbelastet. Immissionsmessungen vor Ort und Ausbreitungsberechnungen ergaben, dass es derzeit in Bezug auf Immissionen aus Gewerbe- und Industrieanlagen zu keinen Konflikten kommt. Im Nachtzeitraum werden die Immissionsrichtwerte erreicht bzw. an einem Aufpunkt im ersten Obergeschoss um 0,2 dB(A) leicht überschritten.
- Zusätzlich wurde die potentielle Vorbelastung durch bereits ausgewiesene, aber noch nicht genutzte Erweiterungsflächen für gewerbliche Betriebe berechnet. Die Berücksichtigung dieser künftigen Geräuschquellen ergab nur eine unbedeutsame Erhöhung der Immissionen an der Wohnbebauung.
- An der nächstgelegenen Wohnbebauung werden die Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung der tatsächlichen und potentiellen Vorbelastung tagsüber und nachts erreicht (bzw. nur geringfügig überschritten), wenn folgende flächenbezogene Schallleistungspegel für die Plangebiete festgesetzt werden:

Plangebiet Nr. 111

 $L_{WA}^* = 62,5 \text{ dB (A) tagsüber}$

 $L_{Wa}^* = 40.0 \text{ dB}$ (A) nachts

An vier Aufpunkten wird im ersten Obergeschoss der nächtliche Immissionsrichtwert um 0,1 bis 0,4 dB(A) überschritten. Eine Pegelerhöhung von 0,4
dB(A) ist aber für die Betroffenen nicht wahrnehmbar. Angesichts der vorliegenden Gemengenlage von industrieller Nutzung und Wohnnutzung ist die geringfügige Überschreitung vertretbar.

Schallpegelminderungen, die bei konkreten Einzelvorhaben durch Abschirmungsmaßnahmen erreicht werden, können in der Höhe des Schirmwertes bzgl. der relevanten Immissionswerte des Flächenschallleistungspegels zugerechnet werden.

Aufgrund der Ergebnisse dieser Untersuchung kann das Bebauungsplangebiet als Gewerbegebiet (GEe) ausgewiesen werden, wenn die genannten Festsetzungen getroffen werden.

Das schalltechnische Gutachten ist eine Anlage zur 33. Flächennutzungsplanänderung sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 111 (für ein Gebiet östlich der Martin-Pauls-Straße zwischen Helgoländer Damm und Blexer Sieltief).

13. Verfahrensablauf

a) Änderungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Nordenham hat in seiner Sitzung am 25.10.2001 beschlossen, die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen und im Parallelverfahren den Bebauungsplan Nr. 111 aufzustellen.

b) Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

In seiner Sitzung am 25.10.2001 hat der Stadtrat beschlossen, die frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgerversammlung durchzuführen. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung fand am 19.11.2001 im Rahmen einer Bürgerversammlung im Ratssaal statt. Es war kein Bürger erschienen.

c) Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unter gleichzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 BauGB In seiner Sitzung am 08.05.2002 hat der Verwaltungsausschuß beschlossen, die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes und parallel dazu den Bebauungsplan Nr. 111 öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung der Bauleitpläne im Parallelverfahren erfolgte in der Zeit vom 12.06. bis 12.07.2002.

Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung wurden von Bürgern keine Anregungen vorgebracht.

Von Trägern öffentlicher Belange sind während der Trägerbeteiligung verschiedene Anregungen vorgebracht worden.

d) Feststellungsbeschluss

Am 16.07.2002 hat der Rat der Stadt Nordenham unter Berücksichtigung der Abwägung der vorgebrachten Anregungen die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem dazugehörigen Erläuterungsbericht beschlossen.

Nordenham, 23. Juli 2002

Münzberg, Burgermeister



Fugel, Stadtdirektor